Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2320

19.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2320 DER KOMMISSION

vom 18. November 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Einfuhren von Mononatriumglutamat (im Folgenden „MNG“) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/84 der Kommission ([2]) eingeführt und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission ([3]) im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung aufrechterhalten wurden.

(2) PT. Miwon Indonesia, TARIC ([4])-Zusatzcode B962, ein Unternehmen, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz von 13,3 % gilt, teilte der Kommission am 7. Januar 2025 mit, dass es seinen Namen in PT. Daesang Ingredients Indonesia geändert habe.

(3) Das Unternehmen bat die Kommission zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

(4) Die Kommission prüfte die vorgelegten Informationen und kam zu dem Schluss, dass die Umfirmierung ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden registriert wurde und dass sie zu keinen Änderungen führte, die sich möglicherweise auf die Zollhöhe auswirken könnten, wie einer neuen Beziehung zu anderen Unternehmensgruppen, die von der Kommission nicht untersucht worden waren.

(5) Daher berührt diese Umfirmierung die Feststellungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/84, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 aufrechterhalten wurden, und insbesondere den für das Unternehmen geltenden Antidumpingzollsatz nicht.

(6) Die Kommission kontaktierte das betroffene Unternehmen, um zu bestätigen, dass das maßgebliche Datum für die Umfirmierung der 7. Januar 2025 war. Das Unternehmen bestätigte, dass das Datum der Mitteilung an die Kommission für die Zwecke der Auswirkungen der Umfirmierung angemessen sei.

(7) Am 19. September 2025 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Namensänderung gewährt werden sollte. Dem betroffenen Unternehmen und dem Wirtschaftszweig der Union wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/84 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 54, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/84/oj).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/633/oj).
([4]) Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

(8) Angesichts der Erwägungen in den vorstehenden Erwägungsgründen hielt es die Kommission für angemessen, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission zu ändern, um dem geänderten Namen des Unternehmens Rechnung zu tragen, dem zuvor der TARIC-Zusatzcode B962 zugewiesen worden war.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 wird wie folgt geändert:

„PT. Miwon Indonesia	B962“

wird ersetzt durch:

„PT. Daesang Ingredients Indonesia	B962“

2. Der zuvor PT. Miwon Indonesia zugewiesene TARIC-Zusatzcode B962 gilt ab dem 7. Januar 2025 für PT. Daesang Ingredients Indonesia. Alle endgültigen Zölle, die auf die Einfuhren der von PT. Daesang Ingredients Indonesia hergestellten Waren entrichtet wurden und den in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 festgesetzten Antidumpingzoll für PT. Miwon Indonesia übersteigen, werden nach den geltenden Zollvorschriften erstattet oder erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN